



Gesellschaft Deutscher  
**ROSENFREUNDE**e.v.

# SATZUNG

der Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e. V.  
Gegründet am 28. September 1883 in Hamburg

nach den Beschlüssen in den Hauptversammlungen zu  
Bonn, Freising, Hildesheim, Kassel, Baden-Baden und Bad Nauheim  
vom 21. Juli 1979, 4. Juli 1987, 8. Juli 1995, 24. Juni 2006, 21. Juni 2008, 3. Juli 2010, 25. Juli 2015 und 23. Juni 2018

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Mannheim unter – VR 200158 –

## §1 (Name)

Der Verein heißt „Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e. V.“, nachfolgend GRF genannt. Er hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Baden-Baden unter der Nr. 5 VR 158 eingetragen.

## § 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Rosenkultur, der Rosenforschung und der Rosenzucht im Rahmen der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Beratung in allen Fragen der Rosenkunde und der Rosenverwendung durch öffentliche Seminare, Vorträge und andere Lehrveranstaltungen sowie Rosenschauen mit Lehrcharakter
- b) Herausgabe von Schriften über Rosenkultur, Rosenzucht und Rosenpflege als Lehr- und Anschauungsmaterial
- c) die Förderung der Rosenforschung sowie
- d) die Förderung von öffentlichen Rosenanlagen

Diese Ziele sollen auch durch die Gründung von Arbeitskreisen und regionalen Freundeskreisen erreicht werden. Die Leiter\* der regionalen Freundeskreise bilden das Komitee der GRF. Für die Bildung und Tätigkeit der Freundeskreise kann der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Komitees Richtlinien erlassen, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.

Die GRF gründete auf Beschluss vom 10. Juli 1898 das Vereinsrosarium in Sangerhausen und unterstützt die Erhaltung und Mehrung dieser Rosensammlung. Sie gab darüber hinaus den Anstoß zur Errichtung des Deutschen Rosariums GRF in Dortmund und ist Partner der Stadt Dortmund, gemäß dem Vertrag zwischen der GRF und der Stadt Dortmund vom 19. Mai 1969.

Der Verein gründet eine Stiftung mit Namen VDR-Stiftung Europa-Rosarium Sangerhausen zwecks Förderung der Rosenzucht und Rosenforschung auf wissenschaftlicher Grundlage sowie Förderung der Rosensammlung des Europa-Rosariums Sangerhausen als Weltgenbank für Rosen, um den Bestand an Arten und Sorten zu erhalten, zu mehren und nutzbar zu machen.

Der Verein verfolgt weder parteipolitische Zwecke, noch vertritt er Berufsinteressen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können jedoch angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung über diese Zahlungen trifft der Gesamtvorstand.

## § 3 (Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Gesellschaften und sonstige juristische Personen sein, auch aus dem Ausland. Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform.

Annahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod oder bei Firmen durch deren Erlöschen
- b) durch Austrittserklärung zum Jahresschluss, die bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres erfolgt sein muss
- c) durch Streichung, wenn der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr überfällig ist
- d) durch Ausschluss. Diesen kann der Vorstand verfügen. Er ist schriftlich zu begründen. Berufung ist möglich.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bis zum 1. April fällig. Nach diesem Tage kann er durch Nachnahme eingezogen werden. Das Geschäftsjahr ist das Berichtsjahr. Das Berichtsjahr beginnt ab 2017 am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 4 (Organe)

Organe des Vereins sind:

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Hauptversammlung

## **§ 5 (Geschäftsführender Vorstand)**

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) bis zu zwei Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Dabei vertreten die Präsidenten einander gegenseitig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Sie werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeiten sollen so gestaffelt sein, dass pro Jahr nur eine Wahl ansteht.

Die Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Der Präsident leitet die Hauptversammlung und legt ihr den Jahresbericht vor. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen; er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann ein Vorstands- oder sonstiges Mitglied mit der Herausgabe von Veröffentlichungen betrauen. Er entsendet den Vertreter der GRF in die Gremien, in denen die GRF an der Verwaltung der Rosarien in Sangerhausen und Dortmund mitwirkt.

Dem Schatzmeister obliegt entsprechend der Geschäftsordnung und den Richtlinien des Geschäftsführenden Vorstands die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er legt der Hauptversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr ein.

Bei Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

## **§ 6 (Gesamtvorstand)**

Den Gesamtvorstand bilden:

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) der Beirat

Der Gesamtvorstand hat über Zahlungen nach § 3 Nr. 26 a EStG zu entscheiden.

Der Beirat soll aus 15 Mitgliedern bestehen.

Drei von ihnen werden von den Leitern der Freundeskreise benannt; sie bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl oder Wiederbenennung ist zulässig.

Der Beirat hat die Aufgabe, Anregungen zu geben und den Geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Arbeit zu unterstützen. Beiratsmitglieder können vom Geschäftsführenden Vorstand mit befristeten Sonderaufgaben betraut werden.

## **§ 7 (Hauptversammlung)**

Die Hauptversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen durch die Satzung übertragen sind. Sie wählt den Gesamtvorstand, ausschließlich der von den Freundeskreisen benannten Beiratsmitglieder, und die zwei Kassenprüfer.

Sie nimmt die Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und des jeweiligen Leiters des Deutschen Rosariums GRF Dortmund Westfalenpark und des Europa-Rosariums Sangerhausen entgegen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.

Sie beschließt ferner die Höhe der Mitgliederbeiträge. Sie genehmigt die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Hauptversammlung. Sie bestimmt den Ort der nächsten Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung findet mindestens alljährlich statt, nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Rosen- oder Gartenschau.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt in den Verlautbarungen des Vereins mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Auslieferungsdatum der Post.

Anträge und Wahlvorschläge an die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen zuvor beim Geschäftsführenden Vorstand oder beim Geschäftsführer eingegangen sein. Rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge sind im Rosenbogen zu veröffentlichen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme der Änderung des Vereinsnamens und des Vereinssitzes (§ 1) sowie die Auflösung des Vereins (§ 11), die einer Zweidrittel-Mehrheit bedürfen.

## **§ 8 (Kassenprüfer)**

Die Kassenprüfer werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt. Sie haben die finanzielle Geschäftsführung zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Ein Kassenprüfer soll nicht länger als 5 Jahre ununterbrochen tätig sein.

## **§ 9 (Protokoll)**

Über Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Hauptversammlung steht den Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung.

## **§ 10 (Ehrungen)**

Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes Mitglieder, die sich um die GRF besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### **§ 11 (Auflösung)**

Die Auflösung der GRF kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen ist.

Der Beschluss muss mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden.

### **§ 12 (Vermögensverwendung)**

Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### **§ 13 (Datenschutzordnung)**

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung.

\* Die Bezeichnung der Funktionsträger schließt die weibliche Form mit ein.